



A_21_MB_V1_Grundrechtecharta

Merkblatt: Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im EFRE-Programm Bremen 2021-2027

Hintergrund

Bei der Planung und Umsetzung von EFRE-Vorhaben ist die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Voraussetzung dafür, dass Mittel aus dem EFRE zur Verfügung gestellt werden („Grundlegende Voraussetzung“). Ein Verstoß gegen die Charta der Grundrechte kann daher unter Umständen zur Aussetzung von Zahlungen durch die Europäische Union führen.

Die Charta trat zusammen mit dem Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft und formulierte erstmals einen rechtlich verbindlichen Katalog von Bürgerfreiheiten, Grundrechten und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürger.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde verpflichtet die an der EFRE-Förderung beteiligten Stellen und Begünstigten zur Einhaltung der Charta in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Wahrung der folgenden Rechte:

- den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 GRC),
- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC),
- die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC),
- die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC),
- sowie den Schutz der Umwelt (Art. 37 GRC).

Die Charta der Grundrechte ist unter diesem [Link](#) abzurufen. Konkretisiert werden die Rechte zudem in den Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“), welche unter dem diesem [Link](#) abzurufen sind.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte ist ein rechtsverbindlicher Katalog von Grundrechten, die durch die Europäische Union gewährleistet werden.

1. Zusammenfassung der Charta

Die Charta enthält folgende Rechte und Grundsätze zu den sechs Themenbereichen Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte, welche durch die Kommission wie folgt zusammengefasst werden:¹

Kapitel I: „Würde des Menschen“ (Artikel 1-5) — Würde des Menschen; Recht auf Leben; Recht auf Unversehrtheit der Person; Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit.

Kapitel II: „Freiheiten“ (Artikel 6-19) — Recht auf Freiheit und Sicherheit; Achtung des Privat- und Familienlebens; Schutz personenbezogener Daten; Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Freiheit von Kunst und Wissenschaft; Recht auf Bildung; Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten; unternehmerische Freiheit; Eigentumsrecht; Asylrecht; Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

Kapitel III: „Gleichheit“ (Artikel 20-26) — Gleichheit vor dem Gesetz; Nichtdiskriminierung; Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen; Gleichheit von Männern und Frauen; Rechte des Kindes; Rechte älterer Menschen; Integration von Menschen mit Behinderung.

Kapitel IV: „Solidarität“ (Artikel 27-38) — Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen; Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen; Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst; Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung; gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen; Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz; Familien- und Berufsleben; soziale Sicherheit und soziale Unterstützung; Gesundheitsschutz; Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse; Umweltschutz; Verbraucherschutz.

Kapitel V: „Bürgerrechte“ (Artikel 39-46) — Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament; aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen; Recht auf eine gute Verwaltung; Recht auf Zugang zu Dokumenten; Recht auf Befassung

¹ Vgl. Nr. 2.1 Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/02)

des Europäischen Bürgerbeauftragten; Petitionsrecht; Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit; diplomatischer und konsularischer Schutz.

Kapitel VI: „Justizielle Rechte“ (Artikel 47-50) — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht; Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte; Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen; Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden.

Der volle Wortlaut der Charta ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>

Die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte bieten eine Interpretationshilfe zum Wesensgehalt der einzelnen Bestimmungen der Charta und sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2007.303.01.0017.01.ENG

2. Anforderungen an Begünstigte

Im Rahmen der EFRE-Förderung müssen Begünstigte die Einhaltung der Grundrechte bestätigen, sofern ihnen mit dem beantragten Vorhaben die Zuständigkeit übertragen wird, eine öffentliche Dienstleistung unter staatlicher Aufsicht zu erbringen.² Zu diesem bestimmten Zweck haben diese Begünstigten dann besondere Befugnisse, die über die für die Beziehungen zwischen Privatpersonen geltenden üblichen Regelungen hinausgehen. **In diesen Fällen sind in den Auswahlkriterien für das EFRE-Programm Bremen der Förderperiode 2021-2027 Regelungen aufgenommen**, nach denen der Begünstigte mit Antragsstellung bestätigt, dass die Rechte aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eingehalten werden.

Die hierfür erforderliche Erklärung ist Teil des Dokuments „Auswahlkriterien“ im Bereich Antragsstellung der Webseite. Hier können Sie zudem entnehmen, ob die Anwendung für Ihr Projekt einschlägig ist.

3. Beschwerden bei Nichteinhaltung der Charta

Sofern im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EFRE-geförderten Vorhabens Grundrechte gemäß der Charta verletzt werden (können), besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde.

² Vgl. Nr. 2.2.1 Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/03)

Bitte melden Sie ausschließlich Fälle von Grundrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Förderungen aus dem EFRE-Programm Bremen der Förderperiode 2021 bis 2027 stehen. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.

Kontaktmöglichkeit für Beschwerden:

„Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC) im EFRE-Programm Bremen“

per Mail unter: efre.kontakt@wae.bremen.de

Bitte beschreiben Sie den Fall möglichst konkret und umfassend und benennen den Namen des EFRE-Vorhabens, das betroffen ist.

Damit Ihrer Beschwerde umfassend nachgegangen werden kann, sollten Sie bei der Formulierung Ihrer Nachricht die folgenden Grundsätze beachten:

Beschreiben Sie bitte möglichst präzise, wer, wann, was getan hat.

Schildern Sie bitte Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse zu den Handlungen möglichst konkret, detailliert und umfassend.

Schildern Sie bitte Fakten und Daten und vermeiden Sie Mutmaßungen.

Je konkreter Ihr Beschwerdetext ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Verstöße im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte der EU im Rahmen des EFRE-Programm Bremen der Förderperiode 2021 bis 2027 aufgedeckt werden.

Hinweis: Der Schutz der individuellen Menschenrechte in Deutschland obliegt grundsätzlich den Gerichten. Im deutschen Rechtssystem muss und kann grundsätzlich jeder die Verletzung seiner Rechte selbst gerichtlich geltend machen. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes garantiert dafür den Rechtsweg.

Das Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Charta der Grundrechte bei der Verwaltungsbehörde des EFRE-Programm Bremen besteht unabhängig von einer möglichen Einreichung einer Klage durch die beschwerdeführende Person. Ein Klageverfahren kann in der Regel nur die in ihren subjektiven Rechten verletzte beschwerdeführende Person veranlassen.

Gemäß Geschäftsordnung des Begleitausschusses für das EFRE-Programm Bremen der Förderperiode 2021-2027 wird der Begleitausschuss mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf im Umlaufverfahren über Beschwerden und gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu informiert.

Nachgewiesene Verstöße gegen die Charta der Grundrechte können mit einem Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

4. Weitere Kontaktstellen

Je nachdem, in welchem Grundrecht Sie sich eingeschränkt fühlen, bietet sich zudem eine Kontaktaufnahme mit einem folgenden Stellen an:

- Allgemeine Ansprechpartner bei Grundrechtsverstößen:
 - [Agentur der Europäischen Union für Grundrechte](#)
 - [Deutsches Institut für Menschenrechte](#)
 - [Human Rights Watch](#)
 - [Amnesty International](#)
- Kontakt bei Verstößen gegen den Schutz von personenbezogenen Daten (Art. 8 GRC)
 - [Der Landesbeauftragte für Datenschutz](#)
- Kontakt bei Verstößen gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC)
 - [Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Bremen](#)
 - [Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#)
- Kontakt für Verstöße gegen die Gleichheit zwischen Männern und Frauen (Art. 23 GRC):
 - [Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau \(ZGF\)](#)
 - [Bundesstiftung Gleichstellung](#)
- Kontakt bei Verstößen bei der Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC)
 - [Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen](#)
 - [Schlichtungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung](#)
- Kontakt bei Verstößen im Bereich des Umweltschutzes (Art. 37 GRC)
 - [Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau](#)
 - [Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. \(BUND\)](#)